



# ing ingenieur kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### Lehren aus der Pandemie ziehen: Investitionsprogramme für öffentlich zugängliche Einrichtungen

**Aktuell verzeichnet bereits eine Mehrheit der Ingenieur- und Architekturbüros negative Auswirkungen der Corona-Epidemie. Drei Viertel von ihnen erwarten ab dem 2. Halbjahr eine erhebliche Abschwächung der Auftragslage und finanzielle Einbußen. Diese Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage Mitte April zeigen: Beim Planen und Bauen schlagen die Krisenfolgen zeitversetzt zu Buche.**



Alexander  
Schwehm  
© Werner Richner



Frank  
Rogmann  
© Sabine Jung.

Die Coronakrise hat fast alle Wirtschaftsbereiche stark, zum Teil dramatisch getroffen. Neben den kurzfristigen Hilfsmaßnahmen, für die sich die Politik zweifellos engagiert und zutreffend einsetzt, sollte der Blick nun fest auf notwendige Maßnahmen gerichtet werden, die mittel- und längerfristig in dieser Krise helfen können.

„Schon jetzt ist abzusehen, dass die Auslastungsprobleme im Planungswesen mit zeitlicher Verzögerung auftreten werden. Daher ist es wichtig, heute schon die Auswirkungen in der Zukunft im Blick zu haben. Denn Planungskapazitäten, die jetzt abgebaut werden, haben Auswirkungen auf wichtige und dringend benötigte Infrastruktur- und Hochbauprojekte von morgen“, sagte Dr. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes. „Wenn nicht geplant wird, wird nicht gebaut.“

„Wenn nicht geplant wird, wird nicht gebaut“, ergänzt Alexander Schwehm, Präsident der Architektenkammer des Saarlandes. „Es sollen sinnvolle Investitionen der öffentlichen Hand getätigt werden, und zwar dort, wo diese infolge der Corona-Krise unabdingbar geworden sind. Wie z. B. der Umbau und die Erweiterung von Schulen und Kindergärten, Wohnungsbau und Infrastruktur, damit notwendige Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Architektur- und Ingenieurbüros sind für diese Umbaumaßnahmen die richtigen Ansprechpartner.“

Mit Blick auf die Erwartungen der Virologen, dass vergleichbare Pandemien zukünftig häufiger auftreten könnten, sollten Lehren aus der Krise gezogen werden. Nicht nur in Gesundheitseinrichtungen, wie Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, und öffentlichen Gebäuden besteht baulicherseits Handlungsbedarf, auch der öffentliche Raum, respektive Straßen und Plätze, werden sich verändern müssen. Bei den anstehenden Sanierungsaufgaben sollten die jetzigen Erkenntnisse zu Abstands- und Hygieneregeln bei der baulichen Gestaltung Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der Kammern gilt es deshalb bereits jetzt Maßnahmen zu treffen, um die Zukunft der planenden Berufe über die kommenden Monate hinaus zu sichern und dafür zu sorgen, dass dringend benötigte Infrastruktur- und Hochbauprojekte nicht ins Stocken geraten.

Daher fordern Architektenkammerpräsident Alexander Schwehm und Ingenieurkammerpräsident Dr. Frank Rogmann:

- die Unterstützung der kommunalen Bauverwaltungen, um deren Funktionsfähigkeit zu sichern, damit vor allem Genehmigungsverfahren weiterbearbeitet werden können.
- die Anpassung der Hilfspakete für die planenden Berufe sowie eine Verlängerung von Förderungen, Zuschussprogrammen und Entlastungen bei den Steuervorauszahlungen über die kommenden Monate hinaus.
- eine großzügige Bewilligung von Steuerstundungen und Absenkungen der Vorauszahlungen durch die Finanzbehörden über das 2. Quartal 2020 hinaus.
- eine Abfederung coronabedingter Finanzierungsprobleme privater Bauherren, damit sich Bauprojekte nicht verzögern oder verhindert werden
- eine konsequentere Ausrichtung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen auf die Betriebsfähigkeit von Baustellen.
- Umsetzung geeigneter digitaler Abstimmungsformate für Wettbewerbs- und Partizipationsverfahren

Vom 6. bis zum 14. April wurde die Blitzumfrage zur Lage der Architektur- und Ingenieurbüros unter dem Eindruck der Corona-Pandemie im Auftrag der Bundesarchitekten- und der Bundesingenieurkammer in ganz Deutschland durchgeführt. Die Umfrage soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Die detaillierten Ergebnisse der Befragung finden Sie unter [www.bingk.de](http://www.bingk.de).



**Schülerwettbewerb Junior.ING**

**Bundespreisverleihung abgesagt**

Auf Grund der bundesweiten Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus muss die Bundespreisverleihung des Schülerwettbewerbs Junior.ING in diesem Jahr leider ausgesetzt werden. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Familien und der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer haben die Ingenieurkammern entschieden, die ursprünglich für den 12. Juni 2020 im Deutschen Technikmuseum Berlin geplante Bundespreisverleihung abzusagen. Wir bedauern sehr, dass die Preisverleihung nicht wie erhofft stattfinden kann.



**Ausstellung bei der Architektenkammer**

Die sechs Türme, die die Plätze 1 bis 3 in jeder Alterskategorie belegt haben, werden bis zum 31. Juli 2020 im Haus der Architekten, Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken ausgestellt.



**Platz 1 in der Alterskategorie I:**  
„The Queen“ von Lotta Schwaiger und Mia Siegel (Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal)



**Platz 2 in der Alterskategorie I:**  
„K-Tower oder der Pokal“ von Jonas Paul Adam, Elias Eisenbeiß, Hendrik Michael Glößner und Guiseppa Noto (Maximilian-Kolbe-Schule)



**Platz 3 in der Alterskategorie I:**  
„Star Tower“ von Lilly-Marie Frantz und Luca Frantz (Gemeinschaftsschule Mandelbachtal-Schmelzerwald)



**Platz 1 in der Alterskategorie I:**  
„Himmelsauge“ von Nils Reiss und Julian Schwaiger (Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal)



**Platz 2 in der Alterskategorie I:**  
„Korkenturm“ von Sebastian Hupfeld, Johannes Süßmilch, Linus Schwemmlin und Philipp Schumacher (Gymnasium am Stefansberg)



**Platz 3 in der Alterskategorie I:**  
„Helix Tower“ von Johannes Kauth, Gulio Macera, Lars Zewe und Luca-Noel Zon (Maximilian-Kolbe-Schule)

## Deutsch-Französisches Hochschulinstitut

### DFHI-Förderverein verleiht Helmut Schmidt – Valerie Giscard d'Estaing – Preis

Im Rahmen der diesjährigen Mitgliederversammlung des DFHI-Fördervereins in Saarbrücken zeichnete der Vorstand Lisa Reccius für ihre Bachelor-Arbeit und Marina Preyssat für ihre Master-Arbeit mit dem Helmut Schmidt – Valerie Giscard d'Estaing – Preis aus, der mit jeweils 1.000 Euro dotiert ist. Der Preis wird an Studierende verliehen, die den Gedanken des DFHI und Europas in besonderer Art und Weise in sich tragen. Neben hervorragenden Studienleistungen zeichnen sich die Preisträger auch durch ihr ehrenamtliches Engagement aus.



Die Preisträgerinnen (3. und 4. v.l.) mit dem DFHI-Vorstand  
Foto: DFHI

Ein Gutachtertteam, dem neben Dr. Reuter von der Universität de Lorraine und Prof. Dr. Selle von der htw saar auch der Ehrenpräsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Technologierat Werner M. Schmehr angehörte, stand im Vorfeld vor der schwierigen Aufgabe, die eingereichten Bewerbungen zu bewerten.

Lisa Reccius hat ihre Bachelor-Arbeit „Mengenermittlung mit einem objektorientierten Gebäudemodell“ im Studiengang Europäisches Baumanagement geschrieben.

Marina Preyssat, die bereits im Jahr 2016 den Preis für ihre exzellente Bachelor-Arbeit erhalten hat und mit zwei Kommilitoninnen für eine herausragende Gruppenarbeit geehrt wurde, konnte die Jury erneut überzeugen. In ihrer Master-Arbeit „Emission grüner Anleihen: ein positives Signal für Investoren?“ ging sie der Kernfrage nach, ob ein börsennotiertes Unternehmen entsprechend seiner Umweltbewertung mehr oder weniger von der Emission von grünen Anleihen profitiert.

An die gut besuchte Mitgliederversammlung schloss sich ein kleiner Empfang an. Lehrende, Studierende, Vorstandsmitglieder, Gäste und Juroren aus Deutschland, Frankreich und Luxemburg führten angeregte Gespräche.

### Hintergrund DFHI-Förderverein:

Der im Februar 1990 gegründete Förderverein des DFHI, setzt sich im Schulterschluss mit der regionalen Wirtschaft dafür ein, die Ziele des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts noch wirksamer zu erreichen und die Studierenden bei ihrer binationalen Ausbildung in insgesamt zwölf Studiengängen finanziell und ideell zu begleiten. 160 Firmen, Institutionen und Privatpersonen aus Deutschland, Frankreich, Luxemburg und der Schweiz sind im Verein Mitglied und fördern Studienprojekte, Exkursionen, Sprachkurse und die Marketing-Aktivitäten des DFHI/ISFATES ([www.htwsaar.de/dfhi-fv](http://www.htwsaar.de/dfhi-fv)).

## Anwendbarkeit der HOAI-Mindestsätze? BGH vertagt abschließendes Urteil

**Die Phase der Rechtsunsicherheit ist damit für Bauherren, Architekten und Ingenieure noch nicht beendet. Für die Praxis wichtige Rechtsfragen bleiben bis auf Weiteres ungeklärt.**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte umstrittene Frage der unmittelbaren Wirkung des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 auf laufende Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen dem EuGH in Luxemburg zur Entscheidung vorgelegt und damit ein abschließendes Urteil vertagt. Damit geht der Rechtsstreit wieder dorthin, wo im vergangenen Sommer viele Fragen aufgeworfen wurden.

Aus Sicht des BGH bedarf es seitens des EuGH zuvor der Klärung, ob die EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) zwischen Privaten unmittelbar Anwendung findet oder nicht. Allgemein wird dies verneint, insofern wäre es folgerichtig, eine Weitergeltung der Mindestsätze in laufenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten zu bejahen. Da diese Rechtsfrage aber grundsätzlicher Natur ist, die über den vorliegenden Fall hinaus geht, hat der BGH den EuGH diesbezüglich um Klärung ersucht. Der Zustand der Rechtsunsicherheit für laufende Verfahren bleibt damit jedoch zunächst bestehen.

Die zuständigen Ressorts der Bundesregierung arbeiten im Übrigen derzeit unter enger Einbeziehung der Bundesingenieurkammer, der Bundesarchitektenkammer und des AHO an einer Anpassung der HOAI na die Vorgaben des EuGH-Urteils vom 04.07.2019. Mit der novellierten Verordnung ist wohl noch im Sommer 2020 zu rechnen. In einem nächsten Schritt sollen sodann die übrigen – über die vom EuGH festgestellte Unionsrechtswidrigkeit hinausgehenden – Punkte der HOAI angegangen werden.

### Hintergrund

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Werkverträge zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs verhandelte am 14. Mai 2020 über die Honorarklage eines Ingenieurs, bei der die Anwendung der in der HOAI festgeschriebenen Mindestsätze im Streit stand. Der EuGH hat mit Urteil vom 04.07.2019 (C-377/17) in einem von der Europäischen Kommission betriebenen Vertragsver-



letztungsverfahren entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Dienstleistungsrichtlinie verstoßen hat, indem sie in der HOAI verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat. Aufgrund dessen hat sich eine divergierende Instanzrechtsprechung zu der Frage entwickelt, ob die vom EuGH getroffene Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit des zwingenden Preisrechts der HOAI in einem laufenden Zivilrechtsstreit zwischen einem Architekten bzw. Ingenieur und seinem Auftraggeber unmittelbar zu beachten ist.

Hierzu waren neben dem Streitfall, dem eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm zu Grunde liegt, beim Bundesgerichtshof unter anderem zwei weitere Revisionsverfahren anhängig. Abweichend vom Oberlandesgericht Hamm haben das Oberlandesgericht Celle (Urteil vom 14. August 2019 – 14 U 198/18; Az. der Revision VII ZR 205/19) und der 7. Zivilsenat des Kammergerichts Berlin (Urteil vom 13. September 2019 – 7 U 87/18; Az. der Revision VII ZR 229/19) entschieden, dass sich die Parteien im laufenden Rechtsstreit nicht mehr auf die Mindest- und Höchstsätze der HOAI berufen könnten. In den beiden letztgenannten Verfahren wird nach Eingang der – zurzeit noch ausstehenden – Rechtsmittelbegründungen über die Terminierung befunden werden.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

### Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Aktualisierung und Ergänzung der Nutzungsrichtlinien bekannt gegeben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 07/2020 mit den aktualisierten und ergänzten Nutzungsrichtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung auch im Zuge von kommunalen Straßen empfohlen.

Das ARS Nr. 02/2018 wird aufgehoben.

Die Nutzungsrichtlinien sind auf der Homepage des BMVI unter [www.bmvi.bund.de](http://www.bmvi.bund.de) veröffentlicht.

### Planfeststellungsrichtlinien 2019 (Plafe R19)

Mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Planfeststellungsrichtlinien 2019 (PlafeR 19) bekannt gegeben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 08/2020 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, die Regelung im Falle des § 39 Abs. 2 Saarländisches

Straßengesetz auch für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen anzuwenden.

Die ARS Nr. 10/2015 und N3. 03/2016 werden aufgehoben.

Das ARS und die Planfeststellungsrichtlinien sind auf der Homepage des BMVI unter [www.bmvi.bund.de](http://www.bmvi.bund.de) veröffentlicht.

## Kammermitglieder

### Neueintragungen

#### Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. Dominique **Gruhn**, Merzig  
Dipl.-Ing. (FH) Marc **Schmitt**, Merzig

#### Liste der Bauvorlageberechtigten

Danny **Collura** B.Eng., Heusweiler  
Fabian **Opp** M.Eng., Quierschied

## GHV Rechtsprechungs-Check

### GHV

#### OLG Brandenburg, 10.10.2019 – 12 U 21/13:

#### Wann wird vorhandene zur mitzuverarbeitenden Bausubstanz?

**Fall:** Die gerade fertig gestellte Deponieabdeckung musste wegen Erosion saniert werden. Die Parteien stritten über die anzusetzende mitzuverarbeitende Bausubstanz.

**Urteil:** Erfolg für den Auftragnehmer!

Mitverarbeiten bedeutet das Einbeziehen der vorhandenen Substanz in planerischer Hinsicht aus technischer oder gestalterischer Veranlassung. Allein die zeichnerische Darstellung vorhandener Bausubstanz und damit eine bloße Darstellung des Bestands allein ist keine Mitverarbeitung. Die Darstellung vorhandener Bausubstanz muss vielmehr einem Planungszweck dienen. Dabei muss aber nicht die vorhandene Bausubstanz selbst verändert werden. Wenn der Deponiebestand im Planungskonzept, im Erläuterungsbericht, bei den fachspezifischen Berechnungen und bei den Plänen bearbeitet und berücksichtigt wird, liegt ein Mitverarbeiten von vorhandener Bausubstanz und damit mitzuverarbeitende Bausubstanz vor.

#### OLG Koblenz, 12.04.2018 – 2 U 660/17:

#### Konkludente Abnahme!

**Fall:** Wegen Baumängeln verklagt der Bauherr den Planer

**Urteil:** Ohne Erfolg für den Auftraggeber!

Der Bauherr hatte die Schlussrechnung des Planers vollständig bezahlt und auch in der Zeitspanne von sechs Monaten nach seinem Einzug keine Planungsmängel gerügt. Demzufolge lag eine konkludente Abnahme der Planungsleistungen vor. Da der Planer beweisen konnte, dass er nicht die LPH 9 im Auftrag hatte, war die Verjährung der Schadensersatzansprüche des Bauherrn bereits eingetreten.



**OLG Rostock, 02.10.2019 – 17 Verg 3/19:  
Eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber!**

**Fall:** Im Nachprüfungsverfahren stellte sich die Frage, ob eine kommunale Wohnungsbau GmbH ein öffentlicher Auftraggeber ist.

**Beschluss:** Mit Erfolg für den Bieter!

Die Wohnungsbau GmbH steht unter vollständiger Kontrolle der Kommune als Alleingeschafterin. Ihre Aufgabe ist die sozial verträgliche Bereitstellung von Wohnraum, was eine Aufgabe im gesellschaftlichen Allgemeininteresse ist und damit eine Aufgabe „nichtgewerblicher Art“ darstellt. Auch wenn die Wohnungsbau GmbH neben den im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben noch andere Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht (= „gewerbliche Aufgaben“) durchführt, steht dies der Einordnung als öffentlicher Auftraggeber nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt es auch nicht darauf an, welchen Anteil die „nichtgewerblichen Aufgaben“ an den Gesamttätigkeiten ausmachen, sondern, dass diese überhaupt wahrgenommen werden. Demnach ist eine im Bereich des sozialen Wohnungsbaus tätige kommunale Wohnungsbau GmbH trotz Gewinnerzielungsabsicht in der Regel als öffentlicher Auftraggeber einzuordnen. Diese muss somit bei Beschaffungen die Grundsätze des Vergaberechts nach § 97 GWB einhalten.

**VK Südbayern, 14.10.2019 – Z3-3-3194-1-15-05/19:  
Technische Probleme bei der E-Vergabe können zu Lasten des Bieters gehen!**

**Fall:** Die vom Bieter ausgefüllten Preise in der vom Auftraggeber bereitgestellten Excel-Datei waren bei Angebotsabgabe nicht mehr vorhanden. Der Auftraggeber schließt den Bieter aus.

**Beschluss:** Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Treten bei der E-Vergabe technische Schwierigkeiten bei der Angebotsabgabe auf, ist zu prüfen, wem diese Probleme zuzurechnen sind. Technische Fehler des E-Vergabeportal sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Eingabe-/Bedienungsfehler sind dem Bieter zuzurechnen. Im vorliegenden Fall war es trotz Zeugenvernehmung eines Mitarbeiters der E-Vergabeplattform im Rahmen der Beweisaufnahme nicht möglich herauszufinden, warum die eingegebenen Angaben nicht gespeichert worden sind. Kann nicht festgestellt werden, wem dieser Fehler zuzurechnen ist, geht dies zu Lasten der Partei, die sich auf einen Fehler beruft. Im vorliegenden Fall war dies der Bieter.

**GHV-Seminare:**

Bitte beachten Sie, dass die GHV aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus alle Seminare im ersten Halbjahr 2020 bis einschließlich 30.06.2020 absagen musste. Es werden kurzfristig entsprechende Online-Angebote entwickelt, über die Sie sich auf der Webseite der GHV unter dem nachfolgenden Link informieren können: [https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art\\_1.html](https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art_1.html)

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Fortbildung

### Ingenieurbildung Südwest



Die Akademie der Ingenieure ist zuversichtlich, dass ab Juni wieder Präsenzveranstaltungen stattfinden können.

Daneben hat die Akademie in den vergangenen Wochen ihr Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut. Auf der Plattform [www.akading-online.de](http://www.akading-online.de) kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2020 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

## Juni 2020 – Oktober 2020

### BAU-, VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

#### Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

18.06.2020 als Online-Live-Seminar

#### Urheberrecht und Datenschutz

02.07.2020 als Online-Live-Seminar

#### Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

23.09.2020 in Mainz

### KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

#### Historische Tragwerke im Baudenkmal

03.07.2020 in Karlsruhe

#### Die neuen Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531 - 18535

24.09.2020 in Koblenz

### BAUEN 4.0

#### BIM-Kongress für öffentliche Auftraggeber

23.06.2020 in Mainz

**BRANDSCHUTZ****Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung**

19.06.2020 in Mainz

**Dimensionierung von Sprinkleranlagen nach VdS CEA 4001 – Vertiefung & Übung**

14.09.2020 in Mainz

**Planung und Installation von Wassernebel-Systemen**

15.09.2020 in Mainz

**ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK****Fachwerkinstandsetzung nach WTA**

08.07.2020 in Neustadt an der Weinstraße

**PROJEKTSTEUERUNG****Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität**

18.09.2020 in Koblenz

**Basislehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro**

ab 13.10.2020 in Mainz

**PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG****Klug kontern – Abwehr unfairer rhetorischer Angriffe**

09.09.2020 in Mainz

**Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement für Architekten und Ingenieure**

15.09.2020 als Online-Live-Seminar

**Anmeldung und weitere Informationen:**

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

**Fachliteratur****AHO Schriftenreihe – Heft 9**

„Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung“ erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“

**Reguvis Fachmedien GmbH**

ISBN: 978-3-8462-1120-5

Preis: 41,80 Euro

Die Projektsteuerung im Bauwesen hat sich seit den 1970er-Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert.

Da die in § 31 HOAI 1996/2002 beispielhaft aufgezählten

Leistungen nicht geeignet waren, die auftraggeber- und auftragnehmerseitigen Anforderungen an ein spezifiziertes Leistungsbild für Projektsteuerungsleistungen zu erfüllen, hat die AHO-Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement erstmals 1996 ein Leistungsbild entworfen. Von diesem Erstantatz aus hat sich dieses kontinuierlich fortentwickelt. In aktueller Fassung weist die Leistungsstruktur fünf Handlungsbereiche der Projektsteuerung auf:

- A Organisation, Informationen, Koordination und Dokumentation (handlungsbereichsübergreifend)
- B Qualitäten und Quantitäten
- C Kosten und Finanzierung
- D Termine, Kapazitäten und Logistik
- E Verträge und Versicherung

Die Handlungsbereiche sind wiederum in fünf Projektstufen differenziert. Alle Einzelleistungen werden umfassend kommentiert. Abgeleitet wurde eine Honorarordnung mit verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten und Hinweisen zum erforderlichen Personaleinsatz. Ergänzt wurde ein neues Kapitel, „Projektmanagement mit BIM“, eine Kommentierung der Leistungen der Projektleitung des Auftraggebers und eine korrespondierende Schnittstellenanalyse zu den Aufgaben des Projektsteuerers.

**Albert, Andrej (Hrsg.)****Schneider – Bautabellen für Ingenieure****Reguvis Fachmedien GmbH**

ISBN: 978-3-8462-1140-3

Preis: 54,00 Euro

Die Schneider-Bautabellen für Ingenieure sind ein Standardwerk des Bauingenieurwesens. Das Buch behandelt alle wesentlichen Bereiche des Studiums und der Praxis und bildet dabei den aktuellen Stand der Normung ab. In der 24. Auflage finden sich die folgenden neuen Themen und Normen/Richtlinien/Gesetze:

- Lastannahmen: Vollständige Überarbeitung, Ergänzung Anpralllasten
- Beton: Ergänzung Sichtbeton
- Befestigungstechnik: Überarbeitung gemäß EN 1992-4:2018
- Mauerwerksbau: Überarbeitung gemäß DIN EN 1996-1-1/NA/A3
- Holzbau: Erweiterung um das Thema Aussteifung
- Schienenverkehrswesen: Ergänzung des Themas Bahnsteige
- Baubetrieb – Bauprozessmanagement: Einarbeitung neue DIN 276 und DIN 277 und neues Bauvertragsrecht

Redaktionsschluss: 06. Mai 2020

**IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)**Redaktion:** Anke Fellinger-Hoffmann